

Solange-Rechtsprechung des BVerfG

Schon früh hat der EuGH mit der Rs. Costa/E.N.E.L. den Anwendungsvorrang des damaligen Gemeinschaftsrechts postuliert. Dieser Vorrang galt auch gegenüber den mitgliedstaatlichen Verfassungen, mithin auch gegenüber den Grundrechten. In Kollisionsfällen müssten dann die Grundrechte unangewendet bleiben. Dies führte massiv zu rechtsstaatlichen Problemen: die damalige Gemeinschaft war stark wirtschaftsbezogen; es gab keinen geschriebenen Katalog von Grundrechten in der Gemeinschaftsrechtsordnung. Dies hat das BVerfG zur Solange I-Entscheidung veranlasst; Grund für diese Entscheidung war es, die damalige Gemeinschaft und ihre Akte vorab an Grundrechte zu binden. Den Ansatz aus der Solange I-Entscheidung relativierte das BVerfG in der Solange II-Entscheidung, nachdem der EuGH aus der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten und aus der EMRK Grundrechte für die damalige Europäische Gemeinschaft gebildet hatte. Diese „ungeschriebenen“ Grundrechte gelten heute nach Art. 6 Abs. 3 EUV neben den geschriebenen Grundrechten aus der GRCh.

Solange I (BVerfGE 37, 271 (285))	Solange II (BVerfGE 73, 339 (387))
„Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 EWGV [jetzt: Art. 267 AEUV] geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.“ <i>Mit anderen Worten:</i> Solange die EU nicht selbst einen Katalog von Grundrechten hat, mit dem sie ihre Akte vorab am Maßstab von bestimmten Grundprinzipien kontrollieren kann, wird das BVerfG die Akte der EU am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.	„Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG sind somit unzulässig.“ <i>Mit anderen Worten:</i> Solange die EU selbst einen Katalog von Grundrechten hat, mit dem sie ihre Akte vorab am Maßstab von bestimmten Grundprinzipien kontrollieren kann, wird das BVerfG die Akte der EU nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Solange-Rechtsprechung des BVerfG

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

